

Ketzerbachtaler Gemeindeblatt



mit den Ortsteilen: Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain

Jahrgang 17

Ausgabe: 9/10

erscheint am: 15.09.2010

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Unsere Schulanfänger 2010



Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Digital Print Services Schönberg aus Coswig.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung

Gefasste Beschlüsse des Technischen Ausschusses in seiner Sitzung vom 12.08.2010:

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal erteilt sein Einvernehmen zur Abbruchanzeige der Gemeinde Ketzerbachtal zum Teilabbruch des ehemaligen Gasthofes in Ziegenhain (gewerbliches Betriebsgebäude) auf dem Flurstück Nr. 37/1 der Gemarkung Ziegenhain. Auf dem Grundstück vorhandene Medien sind auf eigene Kosten umzuverlegen.

Beschluss-Nr. 07-04/10

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, -einstimmig -

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Bauleistungen für die Instandsetzung des Gehweges in Pinnewitz auf der Grundlage der vorliegenden Angebote zum geprüften Angebotspreis von 14.480,15 EUR brutto an die Firma Hoch- und Tiefbau Schmidgen aus Barmenitz zu vergeben.

Beschluss-Nr. 08-04/10

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, -einstimmig -

Wichtige Informationen:

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters nach Vereinbarung

Telefon:	035246 8500
Fax:	035246 85011
E-Mail:	gemeinde@ ketzerbachtal.de
Internet:	www.ketzerbachtal.de

■ Anmeldung zur Fäkalienabfuhr:

Fa. Bergzog Kanalreinigungs GmbH
OT Goselitz, Gutsweg 2
04720 Zschoitz – Ottewig
Telefon: 034324 22088

■ Havarieanmeldung Trinkwasser:

Telefon: 035246 5150
außerhalb
der Dienstzeit: 0171 3776017

■ Meldung von Gasgeruch und Gasstörungen:

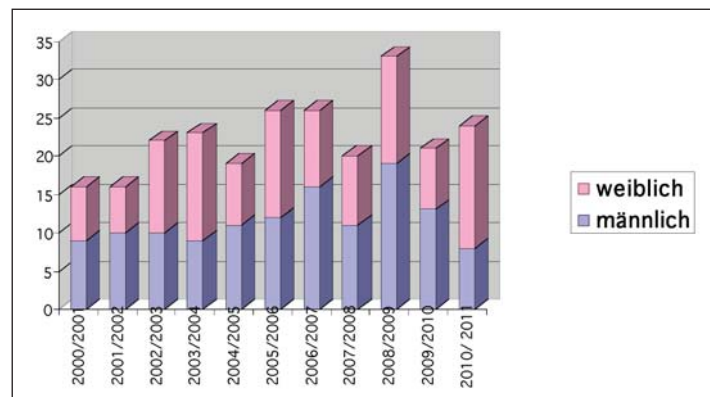
Kostenlose Hotline
Telefon: 0800 7879000

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Statistik

Schulanfänger an der Grundschule Raußlitz in der Gemeinde Ketzerbachtal ab dem Schuljahr 2000/2001 bis 2010/2011

Schuljahr	Insgesamt	männlich	weiblich
2000/2001	16	9	7
2001/2002	16	10	6
2002/2003	22	10	12
2003/2004	23	9	14
2004/2005	19	11	8
2005/2006	26	12	14
2006/2007	26	16	10
2007/2008	20	11	9
2008/2009	33	19	14
2009/2010	21	13	8
2010/2011	24	8	16



Das Bauamt informiert ...

Gehwegebau Pinnewitz

Der innerörtliche Fußweg in Pinnewitz Flurstücke Nr. 80 und 81 der Gemarkung Pinnewitz stellt sich im Bereich von der innerörtlichen Bachbrücke bis zur Wendestelle am Grundstück Frieden als sehr sanierungsbedürftig dar.

Daher wurden 5 Baufirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Geplant ist diesen Fußweg auf einer Länge von ca. 170 m zu sanieren. Dazu soll der jetzige Altbelag aufgenommen und eine 1,20 m breite 2-lagige Asphaltdecke aufgebracht werden. Lediglich im Bereich der Anbindung an die Kreisstraße wird aufgrund der beengten Verhältnisse ein Teilstück in Betonpflaster ausgeführt werden.

Die Firma Hoch- und Tiefbau Schmidtgen aus Barmenitz erhielt auf Grund des günstigsten Angebotes den Zuschlag (siehe TA-Beschluss vom 12.08.2010).

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Verbrennen von Gartenabfällen

Das Abbrennen von Gartenabfällen ist ausnahmsweise in der Zeit vom 1. April - 30. April und vom 1. Oktober - 31. Oktober eines Jahres möglich, wenn eine Entsorgung nach § 2 Abs. 1 der Pflanzenabfallverordnung oder eine Nutzung der von der entsorgungspflichtigen Körperschaft durch Satzung anzubietenden Entsorgungsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Auszug aus der PflanzAbfV Sachsen vom 25. September 1994:

§ 2 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Abfälle, Abfälle von gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, von Parks, Grünanlagen und Friedhöfen

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen anfallen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, entsorgt werden. Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen auf die im Satz 1 bestimmte Art und Weise auch auf anderen Grundstücken entsorgt werden, soweit dies im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung erforderlich ist. Dies gilt für das Kompostieren von in Gartenbaubetrieben anfallenden pflanzlichen Abfällen entsprechend. Geruchsbelästigungen sollen vermieden werden.

Sollte eine Entsorgung nach § 2 Abs. 1 der PflanzAbfV nicht möglich sein, sind beim Abbrennen von Gartenabfällen folgende Hinweise zu beachten:

- Dies ist werktags in der Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich zulässig
- Durch das Abbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung und Funkenflug.
- Zum Anzünden, Abbrennen und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere häusliche Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmittel behandelte Hölzer benutzt werden.
- Brandschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennenden Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, ist ein Mindestabstand von 100 m und 200 m von Autobahnen einzuhalten.
- Zum Schutz der Kleintiere, ist das Holz für das Abbrennen der Gartenabfälle am Tag des Abbrennen neu bzw. umzustapeln.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ketzerbachtal • OT Raußlitz, Rittergut 1 • 01623 Ketzerbachtal • Tel.: 035246 8500 • Fax: 035246 85011

Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde: Der Bürgermeister
Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind für den Inhalt der Beiträge: die Vereine und sonstigen Einrichtungen bzw. die Autoren der Beiträge.

Gesamtherstellung (Anzeigen, Satz, Druck): RIEDEL – Verlag & Druck KG

• 09247 Chemnitz • Heinrich-Heine-Straße 13a
• Tel.: 03722 502000, Fax: 03722 502001 • E-Mail: info@riedel-verlag.de

Auflage: 750 Stück

Abopreis: 0,25 Euro

Annahmeschluss der nächsten Ausgabe

04.10.2010

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe

15.10.2010

Landratsamt Meißen
Kreisumweltamt
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Merkblatt zur Pflanzenabfallverbrennung

Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen in den Monaten April und Oktober, ist durch die Pflanzenabfallverordnung des Freistaates Sachsen strengstens reglementiert und ausschließlich unter Beachtung der nachfolgend beispielhaft genannten Kriterien zulässig.

Grundsätzlich sollen die pflanzlichen Abfälle auf dem anfallenden Grundstück durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Untergraben oder eben Kompostierung entsorgt werden. Sofern dies nicht gewollt oder möglich ist, sind die Abfälle den reichlich zur Verfügung stehenden Annahmestellen, sowie an den bekannt gegebenen Terminen, den mehrmals jährlich, flächendeckend durchgeführten Sammlungen anzudienen. Die genauen Termine können für das Territorium des ehemaligen Landkreises Meißen beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (0351/ 40404315) und für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (03522/ 529210), erfragt werden. Demnach besteht äußerst selten die Notwendigkeit der Verbrennung bzw. ist es im Regelfall niemanden unzumutbar, die Pflanzenabfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die eng gefassten „Spielregeln“ einer Pflanzenabfallverbrennung im Einzelfall, wie z. Bsp. der Ausschluss von Rauch- und Geruchsbelästigungen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, sind faktisch kaum zu erfüllen (kein Feuer ohne Rauch / Geruch), so dass praktisch jede Verbrennung pflanzlicher Abfälle eine Ordnungswidrigkeit nach der Pflanzenabfallverordnung darstellt und bei Anzeige auch als solche geahndet wird. Je nach Verbrennungsmenge, der durch das Feuer ausgehenden Belästigung bzw. der Nichteinhaltung von Mindestabständen, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.500,- € verhängt werden. In der Vergangenheit wurde auch einige Male der Einsatz der Feuerwehr notwendig, wobei die Kosten wiederum auf den Verursacher des unzulässigen Feuers umgelegt worden sind.

Die Entscheidung, ob sich der Bürger zu Recht auf die Ausnahmeregelung in der Pflanzenabfallverordnung berufen und seine pflanzlichen Abfälle verbrennen durfte, trifft letztlich die untere Abfallbehörde. Dies geschieht häufig aufgrund von Anzeigen, direkt vor Ort an der Brandstelle. Wir weisen darauf hin, dass das für eine unzulässige Verbrennung von pflanzlichen Abfällen zu verhängende Bußgeld die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Grünschnitt und Gartenabfälle erheblich übersteigt.

Die Gewerbetreibenden haben grundsätzlich einen kostenpflichtigen Antrag für die Pflanzenabfallverbrennung zu stellen. Erfahrungsgemäß besteht jedoch kaum Aussicht auf einen positiven Bescheid, da die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung refinanziert werden können.

Im Interesse eines vernünftigen Zusammenlebens, des Umweltschutzes und nicht zuletzt der Umgehung amtlicher Sanktionen, sollte sich jedermann gut überlegen, in welchem Rahmen er seine Pflanzenabfälle entsorgt.

Das Einwohnermeldeamt informiert ...

Schließtage

Auf Grund erforderlicher Weiterbildung zur Einführung des neuen Personalausweises ab 11/2010 wird das Einwohnermeldeamt am 16., 17. und 27. September geschlossen sein. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Das Einwohnermeldeamt informiert ...

Der neue Personalausweis stellt sich vor - Teil III

Das brauchen Sie um die Möglichkeiten des neuen Personalausweises nutzen zu können.

Sowohl die Nutzung der Online-Ausweisfunktion als auch der Unterschriftsfunktion ist freiwillig. Sie entscheiden, ob Sie diese Funktionen nutzen möchten. Für die Verwendung zu Hause benötigen Sie die folgenden Komponenten:

Lesegerät

Die wichtigste Komponente ist ein Kartenlesegerät, das für Karten mit kontaktloser Schnittstelle ausgelegt ist. Für die Online-Ausweisfunktion reicht ein so genanntes Basis-Lesegerät aus. Für die Unterschriftsfunktion ist ein so genanntes Komfortlesegerät mit eigenem Display und einem separatem Tastaturfeld ("PIN -Pad") zur Eingabe der Signatur-PIN nötig.

Lesegeräte erhalten Sie im Handel. Geeignete Lesegeräte für den neuen Personalausweis erkennen Sie am aufgedruckten Personalausweislogo.

Im Rahmen des IT-Investitionsprogramms aus dem Konjunkturpaket II stellt der Bund in den Jahren 2010 und 2011 24 Millionen Euro bereit, um die Verfügbarkeit von Lesegeräten zu fördern. Durch die Förderung können rund 1,5 Millionen so genannte IT-Sicherheitskits kostenfrei oder verbilligt ausgegeben werden. Die IT-Sicherheitskits enthalten einen sicheren Chipkartenleser, Informationen zur Nutzung von Chipkarten sowie weitere von den Zuwendungsempfängern individuell zusammengestellte Bestandteile (z. B. Zugang zu webbasierten Anwendungen oder Antivirensoftware). Weitere Informationen zur Zuwendungsmaßnahme IT-Sicherheitskit erhalten Sie unter www.cio.bund.de/IT-Sicherheitskit.

Software

Damit eine Verbindung zwischen Computer und Ausweis ermöglicht wird, benötigen Sie eine Treiber-Software, die auf Ihrem Computer installiert werden muss.

Eine solche Software - den so genannten Bürgerclient - können Sie ab November 2010 kostenlos herunterladen. Den Bürgerclient gibt es für die folgenden Betriebssysteme:

- Windows XP, Windows Vista und Windows 7
- Mac OS X
- Linux für die Distributionen Ubuntu, OpenSuse und Debian

PIN, PUK, und Sperrkennwort

Zu Ihrer Sicherheit: Notieren Sie PIN, PUK, Sperrkennwort - wenn überhaupt - keinesfalls auf dem Ausweis und bewahren Sie diese Daten und den Ausweis nicht zusammen auf.

PIN

(Geheimnummer)

Für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion benötigen Sie jedesmal Ihre 6-stellige PIN. Mit ihr geben Sie die Daten, die Sie an den Anbieter übermitteln, frei.

Die PIN erhalten Sie nach der Beantragung Ihres Ausweises per Post zusammen mit einer PUK und einem Sperrkennwort zugeschickt. Sie können die PIN jederzeit ändern: zu Hause an Ihrem eigenen Computer mit Lesegerät oder in der Personalausweisbehörde Ihres Bürgeramtes.

Nach zweimaliger falscher Eingabe Ihrer PIN müssen Sie einen dritten Versuch durch das Eingeben der so genannten Zugangsnummer freischalten. Sie finden diese Nummer auf der Vorderseite Ihres Ausweises. Nach der dritten falschen Eingabe wird die Online-Ausweisfunktion sicherheitshalber blockiert. Die Blockierung

Das Einwohnermeldeamt informiert ...

können Sie mit der PUK aufheben. Falls Sie ihre PIN vergessen haben, können Sie in Ihrer Personalausweisstelle eine neue setzen lassen.

Wichtig: Die PIN in dem zugesandten Brief ist 5-stellig. Vor dem ersten Verwenden der Online-Ausweisfunktion müssen Sie sie in Ihre eigene, frei wählbare 6 stellige PIN umändern.

Die PIN ist nur Ihnen bekannt. Prägen Sie sich die PIN gut ein. Verwenden Sie bitte keine leicht zu erratende Zahlenkombination (also weder „123456“ noch Ihr Geburtsdatum) oder Zahlen, die auf dem Ausweis aufgedruckt sind.

Für die Nutzung der Unterschriftsfunktion benötigen Sie eine eigene Signatur-PIN Diese setzen Sie selbst, wenn Sie ein Signaturzertifikat auf Ihren Ausweis nachladen.

PUK (Entsperrnummer)

Die PUK dient - wie Sie es von Ihrer Mobilfunkkarte schon kennen - zum Aufheben der Blockierung, wenn Sie Ihre PIN dreimal falsch eingegeben haben. Bitte beachten Sie, dass Sie die PUK nur maximal zehn Mal verwenden können. Danach kann die Sperrung nur noch in der Personalausweisbehörde nach Neusetzen der PIN aufgehoben werden.

Sperrkennwort

Kommt Ihnen Ihr Personalausweis abhanden, müssen Sie zu Ihrer Sicherheit den Ausweis und seine Funktionen sperren lassen.

Die Sperrung der eID-Funktion können Sie über die telefonische Sperrhotline 0180-1-333 333 (3,9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 ct/Minute aus dem Mobilfunknetz, Nummer auch aus dem Ausland erreichbar) oder in Ihrem Bürgeramt vornehmen lassen. Hierzu benötigen Sie das Sperrkennwort. Das Sperrkennwort ist nur Ihnen und Ihrer Personalausweisbehörde bekannt.

Haben Sie sich zusätzlich für die Nutzung der Unterschriftsfunktion mit der elektronischen Signatur entschieden, beachten Sie bitte, dass Sie diese nur bei dem Anbieter sperren lassen können, bei dem Sie Ihr Signaturzertifikat erworben haben.

**Vorschau
In der nächsten Ausgabe:
Was tun, wenn der Ausweis verloren geht?
Gebührenordnung für den neuen PA**

Information des Landratsamtes Meißen

Führerschein weiterhin mit 17?!

Im Gespräch mit Heike Wauer - Leiterin des Kreisverkehrsamtes

Ist der Führerschein mit 17 aus Ihrer Sicht als Dauerlösung eine gute Entscheidung, wie am 4. August im Bundeskabinett beraten?

Aus meiner Sicht ein klares Ja! Seit Einführung im Jahr 2006 haben über 3. 100 Jugendliche im Landkreis Meißen den Führerschein mit 17 erworben. Das begleitete Fahren ist ein erfolgreicher weil sicherer Weg. Nur in einem Fall wurde die Genehmigung widerrufen, da der junge Mann ohne Begleitperson unterwegs war.

Wie steht der Freistaat zu dem Modellversuch?

Information des Landratsamtes Meißen

Der Freistaat hat die Testphase bis 31.12. 2010 befristet. Die Unfallbilanz zeigt jedoch, dass sich die Erwartungen an die jungen Fahranfänger erfüllt haben. Sie sind mit 30 Prozent weniger Unfällen und 20 Prozent weniger Verkehrsverstößen als die übrigen „Neulinge“ an der Statistik beteiligt.

Wünschen Sie sich Änderungen für die dauerhafte Regelung?

Nein. Die Anforderungen an die Begleiter sind hoch, das sollte so bleiben. Allerdings muss deutlich werden, dass das Fahren ohne Begleitung ein schwerwiegender Verstoß ist. Konsequenzen eingeschlossen.

Es gab auf Bundesebene den Versuch, über freiwillige Fortbildung die Probezeit der 17jährigen Fahranfänger zu verkürzen?

Dazu forscht aktuell die Bundesanstalt für Straßenwesen. Die Ergebnisse liegen erst im Herbst vor und werden gewiss die Gesetzgebung so oder so beeinflussen. Entscheidend ist die Verkehrssicherheit. Die Möglichkeit zur Verkürzung der Probezeit gilt nicht nur für 17jährige Fahranfänger, sondern für alle „Fahrerlaubnisneulinge“. Im Landkreis Meißen haben das bisher nur fünf Anfänger genutzt. Vielleicht auch, weil nur wenige Fahrschulen dieses Seminar anbieten und es natürlich auch Geld kostet. Zum Jahresende 2010 läuft die gesetzliche Verordnung für die freiwillige Teilnahme am Kurs zur Verkürzung der Probezeit aus.

Information des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten auf Bestellung

Alles, was in einen Sack oder Karton passt, ist kein Sperrmüll und gehört in die Restmülltonne. Es können auch zugelassene Abfallsäcke verwendet werden. Vorab sollte aber geprüft werden, ob gut erhaltene Möbel und Elektroaltgeräte für einen sozialen Zweck den Sozialen Möbeldiensten gespendet werden können. Bei Kauf eines neuen Elektrogerätes besteht die freiwillige Rücknahme durch den Handel.

In den **Regionen Meißen, Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis** kann über die im Abfallkalender enthaltenen Bestellkarte die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten bestellt werden; in der **Region Riesa-Großenhain** ist es derzeit nur die Abholung von Sperrmüll. Die Elektroaltgeräte müssen von den Bürgern zu kommunalen Sammelstellen gebracht werden. Die [Übersicht über diese Sammelstellen](#) ist auch im aktuellen Abfallkalender der Region zu finden.

Die Abholung erfolgt nur bei vollständig ausgefüllter Bestellkarte mit Namen, Vornamen und Unterschrift des Bestellers sowie ausreichend frankierter Antwortkarte. Die Abholung des Sperrmülls bzw. der Altgeräte beim Nachbarn ist möglich, wenn auf der Anforderungskarte die Adresse des Nachbarn mit angegeben wird und der Nachbar auch die Anforderungskarte mit unterschrieben hat.

Der genaue Abholtermin liegt bei zirka vier Wochen nach Eingang der Doppelkarte bei der jeweiligen Entsorgungsfirma. Diese wird mindestens eine Woche vorher den genauen Abfuhrtermin **schriftlich** mitteilen.

Selbstanlieferung von Sperrmüll

Die privaten Haushalte können häuslichen Sperrmüll in handelsüblicher Menge auf den Umladestationen des ZAOE in Groptitz, Gröbern, Freital-Saugrund und Kleincotta sowie auf dem Wertstoffhof in Neustadt/Sachsen entgeltfrei selbst anliefern. Dabei muss doe ausgefüllte Bestellkarte mit abgegeben werden.

Selbstanlieferung von Elektroaltgeräten

(Elektroaltgeräte umgangssprachlich auch Elektronikschrott genannt)

Elektroaltgeräte werden auch auf allen Wertstoffhöfen und Umladesta-